

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)**

sowie

**Große Kreisstadt Villingen- Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Justinus-Kerner-Straße 7
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)**

für die Einrichtung

**Kinder- und Jugendhilfe der
Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot

Begleiteter Umgang

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Das Leistungsangebot erfolgt auf Grundlage folgender gesetzlicher Grundlagen:

§ 1684 (1) BGB: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

§§ 18 (3) und 50 SGB VIII: Der junge Mensch, sowie andere Umgangsberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch die Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Für jeden Begleiteten Umgang steht eine Fachkraft zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können je nach Situation und Bedarfe variieren.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Die zeitlichen Rahmenbedingungen des Begleiteten Umgangs sind entweder gerichtlich festgesetzt oder werden im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart.

(3) Regelleistung

1. Das Leistungsangebot hat den unter § 4 der Vereinbarung beschriebenen Auftrag und umfasst die darin beschriebenen Aufgaben und Inhalte.
2. Zusätzlich umfasst das Leistungsangebot die unter § 6 der Vereinbarung beschriebenen Regelleistungen.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

In der Regel wird der Begleitete Umgang durch eine Fachkraft begleitet. Die Fachkraft erhält zeitliche Ressourcen zur Vor- und Nachbereitung des Begleiteten Umgangs.

Bei Krankheit oder Urlaub der Fachkraft sorgt die Einrichtung in der Regel für eine Vertretung.

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt. Sofern möglich, können Räumlichkeiten des Kinder- und Familienzentrums VS bereitgestellt und genutzt werden. Andernfalls müssen gemeinsame Lösungen geschaffen bzw. gefunden werden.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 4 Auftrag / Zielsetzung

Umgangsbegleitungen stellen eine Einschränkung des elterlichen Rechts auf Umgang mit ihrem Kind dar und müssen insofern fachlich begründet sein. Sie werden im Rahmen der Hilfeplanung eingesetzt. Dabei liegt mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vor:

- Familiengerichtlicher Beschluss
- Im Rahmen der Hilfeplanung wird von einem oder mehreren der Beteiligten die Notwendigkeit einer Umgangsbegleitung benannt und die Beteiligten treffen eine einvernehmliche Entscheidung für die Einrichtung eines Begleiteten Umgangs.

Das Hauptziel des Begleiteten Umgangs ist es, jungen Menschen und ihren Eltern einen Eltern-Kind-Kontakt zu ermöglichen bzw. diesen wieder auf zu bauen. Dabei soll das Recht des jungen Menschen auf Umgang mit den Eltern und umgekehrt, im Sinne des Kindeswohls und mit dem Ziel der Entwicklung einer positiven Beziehung realisiert werden. Eltern sollen im Rahmen des Begleiteten Umgangs dabei unterstützt werden, sich mit ihrem Kind altersgemäß und an seine Interessen und Vorlieben orientiert beschäftigen zu können. Sie sollen für die Bedürfnisse ihres Kindes sensibilisiert und ihre Kompetenzen dahingehend gestärkt werden, dass sie langfristig befähigt werden, die Kontakte möglichst selbständig und ohne Begleitung von Fachkräften und/ oder Pflegeeltern gestalten zu können.

Ein längerfristiges Ziel Begleiteter Umgänge ist es, Eltern darin zu unterstützen, ihr Umgangsrecht zukünftig ohne rechtliche Einschränkungen wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Hilfeplanung verständigen sich die Beteiligten über die realistischen Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen sowie über den dafür angestrebten zeitlichen Rahmen.

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange des jungen Menschen
- Förderung der Identitätsbildung des jungen Menschen durch die Kontakte zu beiden Elternteilen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen, damit er sein Befinden und seine Bedürfnisse den Beteiligten gegenüber äußern kann
- Organisation und Gestaltung der Kontakte werden mit den Bedürfnissen aller Beteiligten abgestimmt
- Kontaktaufnahme zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten fördern, um gemeinsame Absprachen bezüglich des jungen Menschen zu treffen

Umgänge werden in der Regel fortlaufend von der gleichen Fachkraft begleitet, die als Umgangsbegleitung für die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen des jungen Menschen sowie für die fachliche Einschätzung seiner Bedürfnisse und Bedarfe zuständig ist. Sie regelt den Ablauf des Umgangs im Interesse des Kindeswohls und ist für alle Beteiligten jederzeit ansprechbar. Bei Bedarf kann sie Spielsituationen mit dem Kind anregen und unterstützen. Zudem unterstützt die Umgangsbegleitung die Eltern bzw. Umgangsberechtigten darin, eine schöne gemeinsame Zeit mit dem Kind zu gestalten, die sich am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes orientiert. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt des Umgangs. Die Fachkraft richtet ihre Aufmerksamkeit auf verbale und nonverbale Signale des Kindes. Sie unterstützt das Verhalten der anwesenden Personen im Hinblick auf Nähe und Distanz, um deren Bedürfnisse zu artikulieren bzw. umzusetzen. Die Fachkraft bahnt die Umgänge an und unterstützt alle Beteiligten durch ihre pädagogische Vorgehensweise. Die Interaktionsbeobachtung wird während des begleiteten Umgangs dokumentiert, um künftige Entwicklungen abschätzen und Prognosen für die weitere Umgangssituation treffen zu können. Bei Bedarf wird der Umgangskontakt von der Umgangsbegleitung unter- bzw. abgebrochen.

Je nach Problemlage wird zwischen verschiedenen Formen des Umgangs unterschieden:

- **Begleitete Übergabe**
Diese bietet die Chance, die Bring- und Abholsituation bei den Besuchskontakten zu unterstützen und mit einem unabhängigen Dritten zu bewältigen.
- **Unterstützter Umgang**
Dieser dient zur (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte. Außerdem sollen die Eltern zu kompetenten und adäquaten Elternverhalten befähigt werden, wenn dies nötig sein sollte. Es kann darum gehen, nur die Umgangsanhahnung aber auch die Übergaben zu begleiten.
- **Begleiteter Umgang**
Er dient der Ermöglichung von Eltern- Kind- Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Elternebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen ist.
- **Beschützter Umgang**
Dieser Umgang wird empfohlen, gerichtlich beschlossen oder zwischen den Elternteilen vereinbart, wenn voneinander getrenntlebende Eltern sich selbst nicht über ein Umgangsrecht des Kindes einigen können oder aus anderen schwerwiegenden Gründen z.B. psychische Erkrankung oder Kindeswohlgefährdung. Die Fachkraft ist während des Umgangs komplett anwesend und beobachtet die Interaktion zwischen Kind und Eltern.

Bei allen Formen werden die Kontakte mit professioneller Unterstützung von pädagogischen Fachkräften angebahnt und durchgeführt.

§ 5 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Wünschen die Eltern oder andere berechnigte Personen einen Umgang, können diese die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag stellen. Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit als eigenständige Jugendhilfemaßnahme.

Der Begleitete Umgang kann auch aufgrund einer familiengerichtlichen Anordnung mit festgelegten Zeiten stattfinden. Sofern realisierbar, werden diese Zeiten unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt.

Im Umgang übernimmt die Fachkraft die beobachtende Rolle und interveniert, wenn die umgangsberechtigte Person unangemessen auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert, seine kindlichen Bedürfnisse einschränkt oder das Kind versucht negativ zu beeinflussen.

§ 6 Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung:**
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Unterstützende Leistungen der Fachkraft:**
Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- **Unterstützende Leistungen der Fach bzw. Bereichsleitung:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Planung, Reflexion, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Praxisbegleitung und-beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit Partnern im Hilfesystem (Intern und extern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen

§ 7 Qualität des Leistungsangebotes

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit fachlich fundierter Qualität und individueller Kompetenz.

Wir orientieren uns an dem, was die Familie mit ihren Kindern und Jugendlichen an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung und Individualität.

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der Stiftung St. Franziskus geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Familien, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen.

Die Qualität der Erziehungshilfe umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaZ) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestellung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Wir nutzen Kontraktmanagement, um verbindliche Vereinbarungen mit den jungen Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Familien.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

§ 8 Qualifikation des Personals

Die Qualifikation des vorgehaltenen Personals umfasst im Bereich:

Sozialpädagogische Begleitung:

- Pädagogische Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 9 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.
2. Der Leistungsträger nimmt die Dienste des Leistungserbringers im Rahmen des Begleiteten Umgangs, abhängig vom jeweiligen Bedarf, in Anspruch. Ein Recht oder eine Verpflichtung auf generelle Inanspruchnahme ergibt sich daraus nicht.
3. Der Leistungsempfänger erbringt die Hilfe im Einzelfall im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konzeption.
4. Die Entgeltsätze werden mit dem Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar sowie dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen- Schwenningen verhandelt.
5. Der Personaleinsatz wird von dem zuständigen Bereichsleiter festgelegt.
6. Der Leistungserbringer trägt Sorge für eine angemessene Fortbildung seiner Fachkräfte sowie für die Sicherstellung des fachlichen Austausches im Rahmen von Teamsitzungen, der kollegialen Beratung, des Tandem-Gesprächs und des bedarfsgerechten Angebots der Supervision.
7. Der Leistungserbringer achtet auf die Einhaltung des nach den Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X geltenden Datenschutzrechtes.
8. Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß der Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII.

§ 10 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass das Leistungsangebot zur Erbringung der Leistung nach § 1684 (4) Satz 3 BGB geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII muss zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Hilfeplangespräche finden in der Regel in der Familie, im Jugendamt oder in der Einrichtung statt.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheiten für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschließlich Vor- und Nachbereitung. Ist bei entsprechender Anzahl an Kindern eine zusätzliche Fachkraft erforderlich, wird der doppelte Entgeltsatz abgerechnet.
- (2) Die Vergütung nach §11 umfasst alle Personal- und Personalnebenkosten (Vor- und Nachbereitungszeit, Fort- und Weiterbildung, Supervision, fachlicher Austausch, usw.) des Einsatzes einer qualifiziert ausgebildeten Fachkraft.
- (3) Die Vergütungssätze sind in einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt.
- (4) Erstattung von Fahrtkosten außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises:
Für im Rahmen des Begleiteten Umgangs notwendige Fahrten, deren Zielort außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises liegt, wird ab Kreisgrenze jeder weitere Kilometer pauschal mit 0,25 € erstattet.
- (5) Vergütung bei kurzfristiger Terminabsage:
Entsprechend § 11 ist der Leistungserbringer berechtigt, ergänzend folgende Aufwendungen mit dem Leistungsträger abzurechnen:

„Die Vergütung mit dem tatsächlichen Aufwand, maximal 1,50 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen Terminabsage (nach 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages) nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat. Konnte der Leistungserbringer die freigewordene Fachkraft anderweitig einsetzen, entfällt eine Vergütung.“

§ 12 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.04.2023.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.07.2023.

Heiligenbronn, den 01.04.2023

Für die Leistungsträger



LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

 **Villingen-Schwenningen**
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07142 162-1201

E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Für den Leistungserbringer



Stiftung St. Franziskus


Stiftung
St. Franziskus
Kloster 2,
78713 Schramberg-
Heiligenbronn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569 3100